

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steffenshagen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.10.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steffenshagen erlassen:

Artikel I

§ 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Steffenshagen vom 14.01.2015 erhält folgende Fassung:

§ 6 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 40,-- €, ein monatlicher Sockelbetrag wird nicht gezahlt.
- (2) Ausschussvorsitzende oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld von 60,-- €.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.000,-- €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit die zu vertretende Zeit nicht über 3 Monate hinausgeht.
- (8) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.